

Eingegangen

27. Nov. 2023



KANZLEI IM REBLAND
Rechtsanwalt Hugenschmidt

Amtsgericht Müllheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

79418 Schliengen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei im Rebland (RA Hugenschmidt), Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 34/22

gegen

1) , 79379 Müllheim

- Beklagter -

2) , 79395 Neuenburg am Rhein

- Beklagter -

3) AG, vertr. d. d. Vorstand Dr. , 61352 Bad Homburg, Gz.: Schadennummer:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte : Rechtsanwälte PartGmbB,
60313 Frankfurt, Gz.:

wegen Schadensersatzes aufgrund Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Müllheim durch den Richter am Amtsgericht aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 25.10.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an die Klägerin 1638,91 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.01.2023 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund des Verkehrsunfalls vom 31.03.2022 gegen 12:00 Uhr auf der Bundesstraße B3 im Kreisverkehr bei der HEM Tankstelle in 79379 Müllheim entstanden ist oder noch entstehen wird.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.920,55 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 31.03.2022 gegen 12:00 Uhr auf der Bundesstraße 3 im Kreisverkehr vor der HEM-Tankstelle in 79379 Müllheim ereignet hat.

Unfallbeteiligt waren der PKW Mercedes Benz M-Klasse mit dem amtlichen Kennzeichen _____ und der PKW VW Polo mit dem amtlichen Kennzeichen _____. Halter und Eigentümer des Mercedes Benz ist die Klägerin. Halter und Eigentümer des PKW VW Polo ist der Beklagte zu 1), Haftpflichtversicherer ist die Beklagte zu 3). Der Ehemann der Klägerin befuhr mit dem PKW den Kreisverkehr aus Richtung EDEKA kommend. Der Beklagte zu 2) fuhr auf der Bundesstraße 3 aus südlicher Richtung kommend in den Kreisverkehr ein.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte zu 2) ungebremst in den Kreisverkehr fuhr, wodurch es zu der Kollision gekommen sei. Der Ehemann der Klägerin habe noch eine Vollbremsung durchgeführt und versucht auszuweichen, jedoch sei die Kollision für die Klägerin unvermeidbar gewesen.

Die hierbei entstandenen Reparaturkosten belaufen sich gemäß des Kostenvoranschlags

der Firma Karosseriebau in auf 1.613,91 € netto.

Daneben begehrt die Klägerin eine Unkostenpauschale i.H.v. 30 €, sowie die Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind auch weitere Schäden aus dem hier streitgegenständlichen Unfallereignis zu ersetzen, zumal die Reparatur des Fahrzeuges beabsichtigt sei.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1643,91 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund des Verkehrsunfalls vom 31.03.2022, ca. 12:00 Uhr in 79379 Mülheim, Bundesstraße B3, Kreisverkehr bei der HEM-Tankstelle entstanden ist oder noch entstehen wird.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Ehemann der Klägerin habe den Anschein erweckt den Kreisverkehr zu verlassen, sei dann jedoch weitergefahren.

Als dies dem Beklagten zu 2) bewusst geworden sei habe er sofort eine Bremsung eingeleitet und sei zum Stillstand gekommen.

Ebenfalls Habe der Fahrer des klägerischen Fahrzeuges sein Fahrzeug zum Stillstand gebracht, sei kurz darauf aber wieder angefahren und habe dadurch die Kollision verursacht.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen; das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen ... und ..., diesbezüglich wird auf die Sitzungsprotokolle vom 19.07.2023 (Aktenseite 131 ff.) und vom 25.10. 2023 (Aktenseite 141 ff.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet; der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz ihres Schadens gemäß den §§ 7, 18 StVG, 115 VVG zu.

I.

Zwischen den Parteien unstrittig geblieben war der Umstand, dass der Fahrer des Beklagtenfahrzeuges in den Verteilerkreis einfuhr, obwohl sich der Fahrer des klägerischen Fahrzeuges be-

reits in der Nähe der Einmündung befand; von daher liegt hier eine Vorfahrtsrechtsverletzung des Fahrers des beklagten Fahrzeuges vor.

Gemäß § 8 Abs. 1a StVO hat der Verkehr innerhalb des Kreisverkehrs Vorfahrt, die einfahrenden Verkehrsteilnehmer sind wartepflichtig.

Der Beweis des ersten Anscheins spricht hier für das alleinige Verschulden des Fahrers des beklagten Fahrzeuges.

Der Beweis des ersten Anscheins setzt einen typischen Geschehensablauf voraus, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist. Die Gesamtgestaltung des Falles muss so sein, dass sich aus der Erfahrung des Lebens der gezogene Schluss ohne weiters aufdrängt (vgl. BGH NJW 1951, 360).

Nach diesen Grundsätzen kann nach der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen aufgrund einer Vorfahrtsverletzung die Ursache in der Unaufmerksamkeit des wartepflichtigen Fahrers liegt (vergleiche z.B. BGH Versicherungsrecht 1958, 271). Der Vorfahrtsberechtigte darf grundsätzlich auf sein Vorrecht vertrauen (Vergleiche z.B. BGHZ 14,232).

Soweit die Beklagtenseite hier einen gegen den Anscheinsbeweis sprechenden Unfallhergang behauptet, ist sie in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig.

Einen entsprechenden Nachweis konnten die Beklagten hier nicht führen.

Die Zeugin ... hatte im Rahmen ihrer Aussage angegeben, dass sie hinter dem Fahrzeug der Klägerin in den Verteilerkreis eingefahren und ihr Fahrzeug dann bis zum Stillstand abgebremst habe weil auch der vorausfahrende Pkw der Klägerin dies habe tun müssen, nachdem das Fahrzeug der Beklagtenseite ohne die Vorfahrt zu achten in den Kreisverkehr eingefahren sei. Anschließend sei der Pkw der Klägerin wieder angefahren - wobei sie dann ein „Wackeln“ des beklagten Fahrzeuges wahrgenommen haben will. Ob die Fahrzeuge sich bereits im Zusammenhang mit dem einfahrenden Beklagtenfahrzeuges berührt hatten oder nicht konnte die Zeugin nicht sagen. Nach ihrer Erinnerung sah es für sie danach aus, dass sich die Fahrzeuge berührt hätten, nachdem der Fahrer des Mercedes wieder angefahren sei.

Der Zeuge ... dagegen hat bei seiner Vernehmung erklärt, dass er in den Verteilerkreis eingefahren sei und bereits einige Meter im Verteilerkreis gefahren war, als das Beklagtenfahrzeug ebenfalls in den Verteilerkreis einfuhr. Er habe durch eine Vollbremsung und den Versuch

das Fahrzeug möglichst weit nach links zu ziehen noch den Unfall zu vermeiden versucht, was allerdings nicht gelungen sei - trotzdem sei es zur Kollision gekommen. Dass er das Fahrzeug im Verteilerkreis angehalten und wieder angefahren sei, hat der Zeuge in Abrede gestellt.

Die Angaben der Zeugen sind für sich genommen im Einzelnen frei von Widerspruch und stimmig, Anhaltspunkte dafür, dass sich einer der beiden Zeugen auf jeden Fall in einem Irrtum befinden müsste oder die Aussage aus anderen Gründen nicht glaubhaft wäre bestehen ebenso wenig wie Einwände bezüglich der Glaubwürdigkeit der hier vernommenen Zeugen.

Das Gericht sieht sich außerstande, konkrete Feststellungen bezüglich der Richtigkeit der hier protokollierten und sich widersprechenden Aussagen der Zeugen zu treffen, so dass ein überzeugender Nachweis weder hinsichtlich der Sachverhaltsschilderung der Zeugin noch bezüglich der des Zeugen zu führen ist.

Die Nachweispflicht liegt aus den vorgenannten Gründen allerdings hier auf der Beklagtenseite, sodass der Nachweis eines atypischen Geschehensablaufes, der den Beweis des ersten Anscheins hier erschüttern, würde nicht zu führen ist.

Es kann dahinstehen, in wieweit das Unfallgeschehen für den Führer des klägerischen Fahrzeuges unvermeidbar im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG gewesen ist, vor dem Hintergrund der grob fahrlässigen Vorfahrtsrechtsverletzung tritt die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges nach hier vertretener Auffassung vollständig zurück.

Nachdem die Schadenshöhe zwischen den Parteien mit Ausnahme der Unkostenpauschale unstrittig geblieben ist, war im Wesentlichen antragsgemäß zu entscheiden.

Abzuweisen war die Klage nur insoweit, als in ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts die Unkostenpauschale mit 25 € angesetzt wird (§ 287 ZPO).

II.

Die Feststellungsklage war ebenfalls zulässig und begründet, in Anbetracht der beabsichtigten Reparatur des klägerischen Fahrzeuges ist ein entsprechendes Feststellungsinteresse vor dem Hintergrund der dann anfallenden Mehrwertsteuer, etwaiger Mietwagenkosten, eventuell Nutzungsausfalles oder Verteuerungen über den derzeit vorliegenden Kostenvoranschlag hinaus gegeben.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 280, 286, 288 BGB; 92 Abs. 2, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Müllheim
Werderstraße 37
79379 Müllheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.11.2023

. RiAG

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle